

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/72

BMI-LR1340/0014-III/1/2017

BG, mit dem das EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG) und das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) geändert werden

Referent: Dr. Christoph Sauer, Rechtsanwalt in Krems

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu den einzelnen Bestimmungen:

a) Zu Artikel 1 Ziffer 1 bis 4 des Entwurfs:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um notwendige Anpassungen aufgrund der unmittelbar anwendbaren Europol-VO und um eine strukturelle Aktualisierung. Diese beabsichtigten Änderungen sind durchwegs folgerichtige redaktionelle Anpassungen.

Zu Ziffer 5 des Entwurfs:

Es ist beabsichtigt, den zweiten Satz des § 3 Abs. 1 ersatzlos entfallen zu lassen. Bisher war vorgesehen, dass ein durch Europol oder Organe eines anderen Mitgliedstaates verursachter Schaden durch den Bund bei Europol oder anderen Mitgliedstaaten zu regressieren ist. Die Streichung dieses Satzes beseitigt offenbar die Regresspflicht durch den Bund. Somit wird der Bund in der Folge nach allgemeinen Erwägungen entscheiden, ob Regress beansprucht wird. Der Zweck dieser Änderung ist nicht erkennbar.

Zu Ziffer 7 des Entwurfs:

Mit dem neuen § 5 werden die Kompetenzen der nationalen Europol-Stelle neu geregelt und deutlich erweitert. Der nationalen Europol-Stelle obliegt der Zugriff auf die



bei Europol gespeicherten „Informationen“. Der Begriff „Informationen“ ist nicht näher determiniert. Es ist festzustellen, dass an dieser Stelle nicht der Begriff „Daten“ verwendet wurde, für den in § 4 DSGVO zumindest eine Legaldefinition besteht. Somit ist von einer extensiven Auslegung des Begriffes „Informationen“ auszugehen.

Besonders bedenklich erscheint die Textierung des neuen § 5 Abs. 1 zweiter Satz, wonach die nationale Europol-Stelle anderen Sicherheitsbehörden, **bei Bedarf** auch Abgabenbehörden des Bundes und Finanzstrafbehörden, direkte Kontakte mit Europol, sowie die Abfrage von bei Europol gespeicherten Informationen erlauben kann, wobei festzulegen ist, ob ein Vollzugriff erforderlich ist, oder aus dem Abfrageergebnis nur ersichtlich sein darf, ob eine angefragte Information bei Europol verfügbar ist oder nicht und weitere Informationen über die nationale Europol-Stelle einzuholen sind. Die Voraussetzung für Kontakte, aber auch allfällige Abfragen von Informationen ist ein nicht näher definierter „Bedarf“. Den bloßen Bedarf – losgelöst von sonstigen Voraussetzungen – wird man einfach behaupten können. Dies würde zur Folge haben, dass jeglicher Bedarf bei Abgabenbehörden und Finanzstrafbehörden den Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte rechtfertigen würde. Eine Problematik ist darin zu sehen, dass die Entscheidung zwischen Vollzugriff oder eingeschränkter Information von der nationalen Europol-Stelle „festzulegen ist“, ohne dass hierfür rechtliche Maßgaben geschaffen werden. In Absatz 2 des neuen § 5 ist vorgesehen, dass, wenn mindestens 2 Mitgliedstaaten betroffen sind, Abgabenbehörden und Finanzstrafbehörden zur Vorbeugung und Bekämpfung von Kriminalitätsformen im Sinne der Europol-Verordnung berechtigt sein sollen, vorhandene Informationen aus Abgaben- und Finanzstrafverfahren an Europol zu übermitteln, oder bei Europol gespeicherte Informationen zu verwenden. An dieser Stelle wird ebenfalls moniert, dass der bloße Verweis auf die Zielsetzungen der Europol-Verordnung **keine ausreichende Konkretisierung für einen unbeschränkten Datenaustausch** bietet.

Die betreffend die Neufassung des § 5 georteten Bedenken sind auch auf den neuen § 6 zu beziehen. Auch hier wird unter Absatz 1 für die Verwendung von Daten (nicht: „Informationen“) auf Zielbestimmungen zur Bekämpfung von schweren Straftaten verwiesen. Es wird keine nähere Konkretisierung vorgenommen und darüber hinaus keine Unterscheidung betreffend den Ermittlungs-/Verfahrensstand gemacht. Somit können die Voraussetzung für die Verwendung durch Sicherheitsbehörden bereits durch die bloße Aktenanlage und eine (behauptete) Verdachtslage erfüllt sein.

b) Zu Artikel 2:

Sämtliche Änderungen des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (Ziffer 1 bis Ziffer 6) dienen der besseren Darstellung der Zuständigkeitsbereiche des BAK. Die beabsichtigten Klarstellungen erscheinen durchwegs sinnvoll.

Abschließende Bemerkungen:

Die Zielbestimmungen und Absichten betreffend die beabsichtigten Änderungen des EU-KoIKG und des BAK-G sind grundsätzlich zu begrüßen. Bedenklich sind hingegen unbestimmte Gesetzesbegriffe und nicht ausreichend determinierte Voraussetzungen im Zusammenhang mit weitreichenden Befugnissen. Gerade bei Grundrechtsverletzungen im Bereich der Höchstpersönlichkeit sind klare Voraussetzungen für die Setzung einer Maßnahme notwendig. Richterliche

Nachkontrollen stellen allfällige Rechtswidrigkeiten erst im Nachhinein fest, somit zu einem Zeitpunkt, in dem die Grundrechtsverletzung bereits erfolgt ist. Einzige Konsequenz wären Schadenersatzansprüche des Verletzten, wobei der verursachte Schaden im Nachhinein vermögensrechtlich abgebildet werden muss, was eine gesonderte Problematik darstellt. Im Lichte der bewährten Grundrechtssystematik der österreichischen Verfassung ist es notwendig und unumgänglich, Regelungen zu finden, die das Unterlaufen von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten hintan halten. Somit wird zumindest betreffend das EU-PolKG eine Überarbeitung in legislatischer Hinsicht aber auch unter Einbeziehung von Verfassungsrechtsexperten angeregt.

Wien, am 9. Mai 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

